

Statuten



**Landfrauenverein
Eggenwil-Künten**

STATUTEN

Art. 1

Unter dem Namen

Name

LANDFRAUENVEREIN EGGENWIL-KÜNTEN

besteht mit Sitz in Eggenwil ein politisch neutraler Verein.

Der Landfrauenverein Eggenwil-Künten bezweckt den Zusammenschluss von Frauen zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher, beruflicher, sozialer und kultureller Hinsicht und zur Durchführung von Aktionen auf Gemeindeebene. Er ist ein Mitglied des Aargauischen Landfrauenverbandes, Bezirk Bremgarten.

Zweck

Art. 2

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder mit Antrags-, Wahl- und Stimmrecht;
- Freimitglieder d. h. Personen, welche das 80. Lebensjahr vollendet haben, mit Antrags-, Wahl- und Stimmrecht;
- Ehrenmitglieder d. h. Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

Mitglied kann jede Frau werden, die sich verpflichtet, die Statuten des Vereins anzuerkennen und bereit ist, die Vereinsinteressen zu wahren und zu pflegen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Generalversammlung.

Art. 3

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand und durch die Bestätigung der Generalversammlung.

Aufnahme

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

Austritt,
Ausschluss

- durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an die Präsidentin auf Ende des Vereinsjahres;
- durch Ausschluss infolge Nichtzahlens des Jahresbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung;
- durch Ausschluss nach schwerer Verletzung der Statuten und/oder schwerwiegender Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins.

Rekurs gegen den Ausschluss ist schriftlich und begründet an die Präsidentin zuhanden der nächsten Generalversammlung zu richten.

Rekurs

Art. 5

Die Aktivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag, welcher jeweils an der Generalversammlung für das neu beginnende Vereinsjahr bestätigt oder festgelegt wird. In diesem Beitrag ist auch die obligatorische Abgabe an den Aarg. Landfrauenverband eingeschlossen.

Jahresbeitrag

Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag ausgeschlossen.

Art. 6

Die Organe des Landfrauenvereins sind:

Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Generalversammlung

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichtes
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages für das nächste Vereinsjahr
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das neue Jahr
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der beiden Revisorinnen
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Rekursen
- Auflösung des Vereins mit Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- Anträge und Verschiedenes

Der Vorstand gibt das Datum der Generalversammlung mit Traktandenliste spätestens drei Wochen vorher bekannt. Anträge und Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Einberufung

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen durch einfaches Handmehr, sofern die GV nichts anderes beschliesst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Beschlüssen die Stimme der Vorsitzenden.

Abstimmung an der GV

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig erachtet.

Ausserordentliche GV

Art. 8

Der Vorstand besteht aus Präsidentin, Kassierin, Aktuarin und zwei weiteren Mitgliedern.

Vorstand

Präsidentin und Aktuarin führen die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Zahlungsverkehr hat die Kassierin die Einzelunterschrift. In Ausnahmefällen ist auch die Präsidentin unterschriftsberechtigt.

Zeichnungsberechtigung

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich, erhalten jedoch für Spesen und bei Abordnungen kostendeckende Entschädigung.

Entschädigung

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Aufgaben

- Vertreten des Vereins nach aussen;
- Führung der laufenden Geschäfte, der Rechnung und der Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Vorbereitung und Leitung der GV;
- Ausführung der Beschlüsse;
- Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern an die GV;
- Ausarbeiten des Tätigkeitsprogrammes.

Für eine kurze Dauer darf der Verein auch mit einer Minderzahl an Vorstandsmitgliedern - mindestens aber drei - geleitet werden.

Reduzierter Vorstand

Art. 9

Die Rechnungskontrolle erfolgt durch zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisorinnen werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Rechnungskontrolle

Art. 10

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

Finanzen

- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder;
- Reinerträgen aus Veranstaltungen;
- Zinserträgen;
- Spenden und Schenkungen.

Der Vorstand verfügt über ein Kompetenzgeld von Fr. 1'000.-- jährlich. Kompetenzgeld

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Wird der Verein zahlungsunfähig, wird er aufgelöst. Haftung

Art. 11

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Vereinsjahr

Art. 12

Statutenänderungen können durch die ordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Statuten-änderung

Art. 13

Muss der Verein aufgelöst werden (z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann), geschieht dies an einer, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen, Generalversammlung. Vereinsauflösung

Der Beschluss erfordert ein qualifiziertes Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ergibt sich aus dieser Liquidation ein Überschuss, muss ein Betrag bis max. Fr. 1'000.-- bei der Gemeinde Eggenwil hinterlegt werden. Dieses Geld ist für eine Neugründung des Vereins innert 10 Jahren bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Betrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Institution gutzuschreiben. Liquidation

Über die Verwendung des Restbetrages, abzüglich der oben erwähnten Fr. 1'000.--, entscheidet das einfache Mehr der Generalversammlung.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung 1997 in Kraft. Inkrafttreten

Die Neu- oder Wiederwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen finden an der GV 1998 statt.

Eggenwil, 14. Januar 1997

Die Präsidentin:

M.-Th. Hausherr

M.-Th. Hausherr

Die Aktuarin:

K. Kohler

K. Kohler

Als Mitglied in den

**LANDFRAUENVEREIN
EGGENWIL-KÜNTEN**

aufgenommen und herzlich willkommen geheissen wird:

Name:

Vorname:

Wohnort:

Eggenwil,

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: